

S A T Z U N G
der Stiftung "Hospitalfonds Mosbach"
vom 15.11.1978 *)
(Bekanntgemacht am 15.01.1979)

i.d.F. der Änderung vom 19.01.1983

Nach Seite 396 des sogenannten "Mosbacher Copeibuches" haben im Jahre 1421 die hiesigen Bürger durch den Bürgermeister und Rat ein Haus gekauft für die elenden, armen Leute und Pilgrimme, welches nun das Hospital genannt wird. Die erste Stiftung zugunsten des Hospitalfonds geschah 1432, weitere Stiftungen, Schenkungen und Erwerbungen folgten bis in das 19. Jahrhundert.

Der Zweck der Stiftung geht dahin, notleidenden hiesigen bürgerlichen Armen christlicher Konfession eine Unterstützung zu gewähren. Über die Verteilung der aus diesem Fonds verabreicht werdenden Unterstützungen an die bürgerlichen Armen besteht keine weitere Norm als der Grad der Dürftigkeit. Auf dem Fonds ruht die Bau- und Unterhaltungslast der hospitalischen Gebäude.

Der Stiftungszweck wurde im Laufe der Jahrhunderte in unterschiedlicher Form erfüllt. In jüngster Zeit trat ein Wandel durch die Sozialgesetzgebung ein. Aufgrund von § 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 04.10.1977 (Ges.Bl. S. 408) wird der Stiftung durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Mosbach als Stiftungsorgan des Hospitalfonds Mosbach nunmehr folgende Satzung gegeben.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsnatur der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Hospitalfonds Mosbach". Sitz der Stiftung ist Mosbach. Die Stiftung ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts der Stadt Mosbach i.S. von §§ 17 und 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz i.V.m. § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1).

§ 2
Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die freiwillige, keinen Rechtsanspruch begründende Unterstützung Hilfsbedürftiger und älterer Menschen insbesondere aus der Stadt Mosbach. Dies geschieht u.a. durch den Bau und Betrieb eines Altenzentrums in der Stadt Mosbach, in dem vorrangig Hilfsbedürftige und ältere Menschen aus der Stadt Mosbach und dem Neckar-Odenwald-Kreis aufgenommen und betreut werden. Das Altenzentrum kann auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlassen werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613). Die Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

SATZUNG der Stiftung Hospitalfonds Mosbach

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht insbesondere aus Grundvermögen und aus Geldvermögen.

§ 4 Stiftungsorgan, Vertretung, Verwaltung und Wirtschaftsführung

- (1) Organe der Stiftung sind die jeweiligen Gemeindeorgane.
- (2) Die Stiftung wird vertreten durch den oder die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Stadt.
- (3) Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Organe bestimmen sich nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Mosbach in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

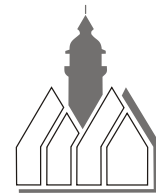
§ 5 Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, kann die Satzung geändert, der Stiftungszweck geändert, die Stiftung mit einer anderen zusammengelegt oder aufgehoben werden.
- (2) Bei der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei steuerschädlicher Änderung ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen der Stadt Mosbach zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG
der Stiftung Hospitalfonds Mosbach



Änderung:

19.01.1983: § 1
§ 2 Abs. 1
Bekanntgemacht am 23.02.1983
Inkraftgetreten am 24.02.1983